

+ Welche Anforderungen müssen Montagegerüste in Aufzugsschächten erfüllen?

Montagegerüste in Aufzugsschächten sind einlagige Arbeitsgerüste aus systemfreien Gerüstbauteilen, die wandseitig aufgelagert werden. Sie müssen formal den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit der TRBS 2121 Teil 1 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten“ entsprechen. Dazu ist vor der Verwendung ein Nachweis der Brauchbarkeit in Form eines Standsicherheitsnachweises nach DIN 4420-1 zu erstellen, sofern die Ausführung von der allgemein anerkannten Regelausführung abweicht.

Montagegerüste in Aufzugsschächten sind als Arbeitsgerüste der Lastklasse 3 (200kg/m²) oder der Lastklasse 4 (300 kg/m²) auszuführen. Sie sollen so konzipiert und aufgebaut werden, dass ein Abstand zur Schachtwand nie größer als 30 cm ist. Ist dies technisch nicht möglich, so sind andere Maßnahmen gegen Absturz nach dem T-O-P-Prinzip notwendig. Öffnungen in den einzelnen Lagen sollten so klein wie möglich gehalten werden und bei Nichtverwendung unverschiebbar abgedeckt werden.

Allgemein anerkannte Regelausführung nach TRBS 2121-1 Nr. 4.1

Die Regelausführung ist für Schachtquerschnitte von max. 260 cm x 180 cm zulässig. In diesem Fall muss die Brauchbarkeit nicht gesondert nachgewiesen werden. Die Ausgestaltung der Regelausführung für Montagegerüste in Aufzugsschächten ist Anhang 1 Abschnitt C der DGUV-Information 209-053 „Tätigkeiten an Aufzugsanlagen“ zu entnehmen.

Anforderungen an die Bauteile aus Holz

Sämtliche Bauteile aus Holz müssen mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1, bzw. Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338, entsprechen. Der Nachweis der Holzqualität kann dem Lieferschein des Holzlieferanten entnommen werden. Die Stärke der Holzbauteile und die Stützweite der Bohlen kann den Tabellen im Anhang 1 der DGUV-Information 209-053 „Tätigkeiten an Aufzugsanlagen“ entnommen werden. Tragbalken müssen mindestens 10 cm breit sein. Als Quer- und Längsriegel von Montagegerüsten müssen sie gegen Verschieben, Kippen und Abheben gesichert sein, z. B. durch Vernageln des Holzes im Gerüstschuh und Verwendung eines Klemmkeiles oder eines Aushebebandes.

Die Gerüstbohlen müssen mindestens 3 cm dick sein und dürfen max. 20 cm über ihre Auflagerung hinausragen. Sie sind z.B. mit 2 Nägeln gegen Verschieben, Kippen und Abheben zu sichern und sind dicht aneinander mit einem maximalen Abstand von 2,5 cm zu verlegen.

Eine Ü-Kennzeichnung der einzelnen Gerüstbauteile ist nicht erforderlich, sofern es sich nicht um Systemgerüstbauteile handelt.

Anforderungen an die Auflager

Gerüstschuhe sind je nach der erforderlichen Tragfähigkeit und Art der Wand auszuwählen. Sie müssen entsprechend der Einbauanleitungen der Hersteller verwendet werden. Die Ableitung der Lasten in das Gebäude ist nach den technischen Baubestimmungen nachzuweisen. Kanthölzer müssen mit der vom Hersteller angegebenen Auflagertiefe (i.d.R. 8 - 10 cm) eingelegt werden. Gerüstschuhe, die mit Schrauben befestigt werden, benötigen mindestens zwei Befestigungspunkte in der Wand, wobei jeder einzelne die gesamte Last

aufnehmen und ableiten muss. Beim Einsatz von Dübeln sind zusätzlich die Anforderungen des Dübelherstellers zu beachten.

+ Was ist beim Auf-, Ab-, oder Umbau von Montagegerüsten zu beachten?

Der Auf-, Ab-, oder Umbau darf nur von unterwiesenen und geeigneten Personen unter Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgen. Für die Montage ist eine Montageanweisung nach Nr. 4.2.2 der DGUV-Information 209-053 „Tätigkeiten an Aufzugsanlagen“ zu erstellen. Die Gerüstbauteile sind vor dem Einbau einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Während der Montage des Gerüsts ist dieses mit dem Verbotsschild „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen. Die Schachzugänge sind vollflächig oder mit einer 100 cm hohen Absperrung bestehend aus einem dreiteiligen Seitenschutz zu sichern. Ab einer Absturzhöhe von 12 m ist dieser auf 110 cm zu erhöhen. Nach dem Aufbau ist jede einzelne Gerüstlage durch eine zur Prüfung befähigte Person nach §2 Abs. 6 BetrSichV zu prüfen und freizugeben. Die Dokumentierung der Prüfung muss anschließend zusammen mit der Kennzeichnung des Gerüsterstellenden Betriebes an jeder Gerüstlage gut sichtbar angebracht werden.

Verwendung

Montagegerüste dürfen nur von unterwiesenen und geeigneten Personen verwendet werden. Vor der Benutzung und in regelmäßigen Abständen ist der sichere Zustand des Gerüsts und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen festzustellen. Diese Inaugenscheinnahme erfolgt durch eine Qualifizierte Person des Gerüstnutzers nach §4 Abs. 5 BetrSichV und wird auf Grundlage der Montageanweisung durchgeführt.